Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 T-SFG Förderungsempfänger

T-SFG - Sportförderungsgesetz 2006, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.06.2025

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:

a) Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist und die einem Sport-Fachverband angehören,

b) Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden, deren Zweck die Unterstützung der Sportausübung in den Vereinen ist,

c) Gemeinden,

d) sonstigen juristischen Personen mit Sitz in Tirol.

(2) Auf die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at